



Satzung
Zur Unterschutzstellung von Einzelbaumstandorten
als geschützte Landschaftsbestandteile
an der Lutherstadt Eisleben vom 10.06.1997
in der Fassung nach 2. Änderung vom 07.11.2017

Präambel

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 17.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 569) zuletzt geändert 18.12.2015 (GVBl. 659, 622) in Verbindung mit §§ 6, 8 und 45 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014, 288) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Unterschutzstellung von Einzelbaumstandorten als geschützte Landschaftsbestandteile in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Die in § 2 einzeln aufgeführten Bäume werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des städtischen Raumes sowie wegen ihres Beitrages für das Kleinklima und den Naturhaushalt nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Aufgrund ihres Alters, ihres Habitus (Baumgestalt) und ihres Seltenheitswertes sind die Bäume für das Stadtbild der Lutherstadt Eisleben als charakteristisch anzusehen. Einige Bäume haben auch kulturgeschichtlichen Wert. Die können bestimmte Personen oder Ereignisse zugeordnet werden.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Folgende Bäume oder Baumgruppen sind geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung:

Registrier-nummer der LAU Halle/S.	Baumartenbezeichnung deutsch, botanisch (lat.)	Pflanz- jahr	Ortsüblicher Name/Pflanz- datum	Standort
GLB0005ML	Gemeine Roßkastanie, Aesculus hippocastanum	1885		Schlossplatz 3
GLB0006ML	Blutbuche, Fagus silvatica purpurea	1938		Klosterstraße 10
GLB0007ML	Kornelkirsche, Cornus mas			Klosterstraße 10
GLB0008ML	Schnurbaum, Sophora japonica	1908		Gerbstedter Chaussee 8
GLB0009ML	Fächerblattbaum, Ginkgo biloba	1890		Gerbstedter Chaussee 23 a
GLB0010ML	Eibe, Taxus baccata Feldahorn, Acer campestre	1921		Jüdischer Friedhof
GLB0011ML	Fächerblattbaum, Ginkgo biloba	1929		Neuer Friedhof Magdeburger Straße 7b
GLB0012ML	Schnurbaum, Sophora	ca.		Von Veltheim

	japonica	1952		Straße 5
GLB0017ML	Stieleiche, Quercus robur	1895	Bismarckeiche 01.04.1895	Stadtspark
GLB0018ML	Blutbuche, Fagus silvatica purpurea	ca. 1930		Hallesche Straße 67
GLB0019ML	Gemischte Baumgruppe bestehend aus: - Hainbuche, Carpinus betulus - Stieleiche, Quercus robur - Sommerlinde, Tilia platyphyllos	1933 1933 1933	Luthereiche 01.05.1933	Rathenaustraße
GLB0020ML	Gemeine Roßkastanie, Aesculus hippocastanum			Stadtgraben
GLB0021ML	Stieleiche, Quercus robur	1930	Ludwig Jahn Eiche 01.05.1930	Sportplatz Otto Helm
GLB0023ML	Gemischte Baumgruppe bestehend aus: - Stieleiche, Quercus robur - Sommerlinde, Tilia platyphyllos	1871 1913	Friedenseiche 18.06.1871 Freiheitslinde 10.03.1913	Karl-Rühlemann-Platz
GLB0024ML	Winterlinde, Tilia cordata	1920		Auenweg 7

GLB0025ML	Gemischte Baumgruppe bestehend aus: - Platane, <i>Platanus acerifolia</i> - Winterlinde, <i>Tilia cordata</i>	1905 1905		Nicolaikirchplatz
GLB0026ML	Sommerlinde, <i>Tilia platyphyllos</i>			Andreaskirchplatz
GLB0027ML	Gemeine Esche, <i>Fraxinus excelsior</i>			Lindenallee 54
GLB0028ML	Rotbuche, <i>fagus sylvatica</i>			Lindenallee 56

- (2) Die Standorte der geschützten Bäume sind in einer Karte eingetragen, die bei der Lutherstadt Eisleben, Stadtverwaltung, Technisches Dezernat, während der Dienststunden für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme ausliegt. Bei Abweichungen von der Liste nach Absatz 1 gilt die bezeichnete Karte für die Standortbestimmung.
- (3) Die im Absatz 1 bezeichneten Bäume sind keine geschützten Bäume nach dieser Satzung, wenn und solange sie nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Naturdenkmale unter Schutz stehen.

3 § Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume
1. in ihren Bestand zu beseitigen,
 2. zu zerstören,
 3. zu beschädigen,
 4. in ihrer natürlichen Vegetationsentwicklung zu gefährden
 5. in ihrer typischen Gestalt zu verändern
 6. sonstig zu beschädigen, insbesondere
 - a) oberirdische Teile der Bäume abzuknicken, abzureißen
 - b) Maßnahmen durchzuführen, die zur Beeinträchtigung des Wurzelraumes beitragen (z.B. Auftragen einer wasser- und luftundurchlässigen Schicht, Abgraben, Ausschütten, Überfahren oder Parken von Kraftfahrzeugen, Ablagern von Materialien, Anschütten von salzhaltigen Streumitteln, von Ölen, Säuren und dgl., Anwenden von Herbiziden usw.)
oder
 - c) in sonstiger Weise geeignet wären, nachteilige Veränderungen an den Bäumen zu bewirken.
- (2) Wurzelraum nach Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe b, ist der Bereich der Bodenfläche unter dem jeweiligen Kronendach zuzüglich eines gedachten Streifens von zwei Metern nach allen Seiten. Die einschlägigen Bauvorschriften bleiben zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) § 3 gilt nicht für
1. notwendige und fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und besseren Entwicklung der Baumexemplare durch den Baumeigentümer oder eines sonstigen Berechtigten,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen aufgrund einer zwingenden öffentlichen Verpflichtung, insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, die mit zumutbarem Aufwand, gemessen am Schutzzweck gemäß § 1 nicht anders abgewehrt werden kann,
 3. Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung entsprechend der in der Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben festgelegten Vorgehensweise.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nummer 1 und 2 sind der Lutherstadt Eisleben mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen und gelten als bestätigt soweit innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Amtes erfolgt.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. aufgrund zwingender öffentlich – rechtlicher Vorschriften die Verpflichtung zur Durchführung der konkreten Maßnahme besteht,
 2. eine rechtmäßige Baumaßnahme/Nutzungsänderung nur unter außerordentlicher Beschränkung in seiner Ausführung verwirklicht werden könnte,
 3. von den Bäumen ausgehende Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert mit zumutbarem Aufwand, gemessen am Schutzzweck nach § 1, nicht anders behoben werden können,
 4. die Bäume so krank sind, dass eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand, gemessen am Schutzzweck nach § 1 nicht möglich ist,
 5. die Maßnahme aus einem überwiegend öffentlichen Interesse, dass auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 können Befreiungen erteilt werden, wenn
 1. seine Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzzweck nach § 1 der Befreiung nicht entgegensteht,
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Zuständig zur Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist die Lutherstadt Eisleben. Anträge sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter genauer Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme und der betroffenen geschützten Bäume zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (4) § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert wurde, bleibt für Bäume, deren Erhaltung auf Festsetzung eines Bebauungsplanes beruhen, unberührt.

§ 6 Folgenbeseitigungspflicht und Kompensation

- (1) Sollten entgegen § 3 Abs. 1 Maßnahmen von Eigentümern, Erbbau- und Nutzungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder Vertretern und sonstigen natürlichen Personen an den geschützten Bäumen erfolgen, die eine negative Auswirkung auf den Baum verursachen bzw. dazu geeignet ist, diese zu verursachen und damit die natürliche Vegetationsentwicklung der Bäume zu stören, sind diese zur Beseitigung des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.
- (2) Ebenso verhält es sich bei baulichen Maßnahmen jeglicher Art am Standort der Bäume einschließlich ihrer Wurzelbereiche nach § 3 Abs. 2.
- (3) Bei Erteilung einer Genehmigung nach § 5 können Kompensationsmaßnahmen angeordnet werden, wenn diese zur Verringerung oder Beseitigung der Folgen der Maßnahmen erforderlich und gemessen an § 1 zumutbar sind.
- (4) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen zu dulden.
- (5) Die Entscheidung über die Beachtung von Auflagen bei Baumaßnahmen sowie Folgenbeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen trifft die Lutherstadt Eisleben, vertreten durch den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben nach dem Umfang des negativen Eingriffs oder bei Teil- oder Totalverlust nach einer anerkannten Wertermittlungsmethode. Der Bescheid ergeht in Form eines kommunalen Verwaltungsaktes, der mit Nebenbestimmungen nach § 3 versehen werden kann.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf die geschützten Bäume sind vom Bauherrn bzw. seiner beauftragten Dritten der Stadtverwaltung rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Im Bauantrag ist darauf unabhängig hiervon, hinzuweisen.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Kennzeichnung

- (1) Die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Einzelbäume werden als geschützte Landschaftsbestandteile mit einer amtlichen Beschilderung gekennzeichnet. Die Form der amtlichen Beschilderung hat dem geltenden Runderlass der Obersten Naturschutzbehörde zu entsprechen.
- (2) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten unternehmen die notwendigen Baumschutz-, Pflege-, Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen an den Einzelstandorten. Insbesondere wirken sie darauf hin,
 1. Die Wurzelbereiche nicht weiter zu versiegeln
 2. Schädliche Entwicklungen auf die Bäume zu vermeiden
 3. Die gedeihliche Entwicklung der Bäume zu fördern
 4. Die notwendige Wasserversorgung in Zeiten besonders großer Trockenheit zu gewährleisten.
- (3) Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können im Einzelfall durch die Lutherstadt Eisleben angeordnet werden. Die Umgebung des Schutzgegenstandes kann, soweit diese dem besseren Schutz der Objekte dient, einbezogen werden. Diese Maßnahmen unterliegen einer Duldungspflicht.
- (4) Sollten diese Maßnahmen im Einzelfall eine unzumutbar große Härte darstellen, sind im Einvernehmen mit dem Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Lutherstadt Eisleben
 1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Pflegeverträge) zur dauernden oder befristeten Pflege gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes möglich oder
 2. Maßnahmen durch die Lutherstadt Eisleben selbst möglich, welche von den Betroffenen zu dulden sind.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die Lutherstadt Eisleben setzt die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung durch. Hierzu können die Beauftragten der Stadtverwaltung insbesondere Grundstücke nach Vorankündigung sowie mit Zustimmung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann auf die Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden. Im übrigen richten sich die Betreuungsrechte in diesen Fällen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S.380), zuletzt geändert: § 66 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711)

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014, 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 3 Abs. 1 verbotene Handlungen an den geschützten Bäumen durchführt,
 2. Entgegen § 4 Abs. 2 der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß oder überhaupt nicht nachkommt,
 3. Die nach § 5 Abs. 3 erforderlichen Anträge nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
 4. Entgegen § 6 Abs. 3 den Hinweisen bzw. der Aufforderung zu Folgebeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Zeit nicht nachkommt,
 5. Entgegen § 7 Anzeigen von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf geschützte Bäume unterlässt,
 6. Eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung eines Schutzgegenstandes beschädigt, entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die in Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 näher bezeichneten Tatbestände können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Satzung befreit nicht von den Bestimmungen über die leistende Folgenbeseitigungs- und Kompensationsmaßnahmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Unterschutzstellung von Einzelbaumstandorten als geschützte Landschaftsbestandteile in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 7. November 2017

gez. Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -